



Emil SCHABL
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, AM 2.12.04
3109, LANDHAUSPLATZ 1
TELEFON: 02742 / 9005 - 12210
FAX: 02742 / 9005 - 12251
eMail: post.lrschabl@noel.gv.at
Bearbeiterin: Dr. Sauerschnig

GZ: B. Schabl-AP-72/012-2003

Herrn Präsident
Mag. Edmund Freibauer
im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.12.2004
zu Ltg.-**350/A-5/90-2004**
— Ausschuss

Betrifft:

Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer **betreffend Weiterbeschäftigung des Primars nach Pensionsantritt am a. ö. Krankenhaus Zwettl,**
Ltg.-350/A-5/90-2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer betreffend Weiterbeschäftigung des Primars nach Pensionsantritt am a. ö. Krankenhaus Zwettl, Ltg.-350/A-5/90-2004, beantworte ich wie folgt:

Rechtsträger des a. ö. Krankenhauses in Zwettl ist die Stadtgemeinde Zwettl. Diese hat einen Antrag auf Übernahme des Krankenhauses durch das Land NÖ gestellt. Eine solche ist aber frühestens mit 1. Jänner 2006 möglich. Die erste Gesprächsrunde über eine Übernahme findet am 16. Dezember 2004 statt, bei der erst ein sogenannter Letter of Intent erarbeitet wird, der dann die Basis für einen Übergabevertrag bildet.

Der Gemeinderatsbeschluss und die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages fällt grundsätzlich in den autonomen Entscheidungsbereich des Rechtsträgers;

also der Stadtgemeinde Zwettl. Herr Prim. Halmschlager ist nach wie vor als Leiter der Abteilung für Innere Medizin bestellt. Ein Widerruf der Bestellung infolge Erreichen des Pensionsalters ist im NÖ KAG nicht vorgesehen. Auch das Ärztegesetz sieht für die Ausübung des ärztlichen Berufes keine Altersgrenze vor. Die Auszahlung von Sondergebühren und ärztlichen Honoraren findet ihre gesetzliche Deckung in § 45 NÖ KAG. Die Weiterbestellung von Prim. Halmschlager ist daher ausschließlich als dienstrechtliche Maßnahme nach dem Gemeindedienstrecht zu betrachten, eine neuerliche Genehmigungspflicht ist nach § 38 NÖ KAG nicht gegeben.

Im Sinne einer vorvertraglichen Schutzpflicht sollten Dienstverträge, die eine Belastung für die Zukunft darstellen können, jedenfalls mit dem künftigen Rechtsträger abgesprochen werden, andernfalls der übergebende Rechtsträger nicht die Sicherheit hat, dass die Kosten für einen solchen Dienstnehmer im Übergabevertrag auch tatsächlich übernommen werden.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Personalangelegenheiten sowohl für die derzeitigen als auch die künftigen Landeskrankenanstalten in den Zuständigkeitsbereich von Herrn LH Dr. Pröll als Personalreferent fallen.

Mit freundlichen Grüßen